

wurden und nunmehr unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt werden;

1. *begrüßt* den Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>278</sup>;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten unterschiedlichster Art in verschiedenen Teilen der Welt;

3. *fordert* die Förderung einer Kultur des Friedens auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, des Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Aussöhnung sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten und als Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden und für dessen Konsolidierung;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die am 19. Oktober 1995 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

5. *begrüßt* die Stiftung des Félix-Houphouët-Boigny-Preises für Friedensforschung durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung sowie den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle zwei Jahre verliehenen Preis für Menschenrechtspädagogik und den jedes Jahr verliehenen Preis für Friedenserziehung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Ausarbeitung der Bestandteile für den Entwurf einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens;

7. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage einer Kultur des Friedens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/102. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regio-

nale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>279</sup>,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1996/55 vom 19. April 1996<sup>280</sup>,

*sowie eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>281</sup>,

*erneut erklärend*, daß regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

*daran erinnernd*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*sowie daran erinnernd*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau beziehungsweise die Schaffung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Programme für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>282</sup>,

*in Anbetracht* der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

*sowie in Anbetracht* der zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von ihnen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen andererseits mit dem Ziel, den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen diesen Organen sowie den Abschluß von regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>282</sup>;

<sup>279</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>280</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>281</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>282</sup> A/51/480.

<sup>278</sup> A/51/395, Anhang.

2. *begrüßt es*, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und der regionalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewähren, insbesondere im Hinblick auf Beratende Dienste und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und einer Regionalkonferenz einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, größeres Verständnis für Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in den Regionen zu schaffen, Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifizierung der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung technischer Kooperationsvorhaben mit mehreren Regierungen der asiatischen und der pazifischen Region;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 35 (Förderung und Schutz der Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997<sup>283</sup> vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Hohen Kommissar/dem Zentrum für Menschenrechte und mehreren regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und dem Europarat;

7. *bittet* die Staaten, in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete

regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/103. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>284</sup> vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>285</sup>,

*in Anbetracht dessen*, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*daran erinnernd*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen<sup>286</sup>,

<sup>284</sup> E/CN.4/1996/45 und Add.1.

<sup>285</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>286</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

<sup>283</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Bd. II.